

Amtliche Bekanntmachung

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Oekoven Nr. 2
" Evinghoven - West "

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 04.09.1979 nach § 13 in Verbindung mit § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S 594), die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Oekoven Nr. 2 "Evinghoven-West" als Satzung dahingehend beschlossen, daß für die Fläche auf dem Grundstück

Gemarkung Oekoven, Flur 9, Parzelle 171

von der Garage bis zur Hausgrenze die Errichtung einer Doppelgarage ausgewiesen wird.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich. Der geänderte Bebauungsplan liegt beim Bauamt der Gemeinde Rommerskirchen im Rathaus in Eckum, Bahnstraße 51, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 44 c Bundesbaugesetz kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.
Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalendresjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
3. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

